

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen SADC und EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handels

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schrittweise asymmetrische Handelsliberalisierung mit Abbau von Handelshemmnissen sowie Entwicklungszusammenarbeit

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU wie auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen. Es bedarf der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Ratifikation WPA EU mit SADC

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Ratifikation des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den SADC (Southern African Development Community) -WPA-Staaten andererseits

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	26.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik-, und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher mit mehreren AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf. Ziel des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens vom 10. Juni 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC (Southern African Development Community) WPA-Staaten andererseits ist der schrittweise Abbau von Handelshemmnissen im Einklang mit den Vorgaben der WTO. Zu diesem Zweck wird – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsstände der SADC-WPA-Staaten – eine asymmetrische Handelsliberalisierung festgeschrieben. Zudem soll die Handels- und Entwicklungspartnerschaft im Sinne der UN-Agenda 2030 gestärkt und die nachhaltige Entwicklung in den SADC-WPA-Staaten Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Eswatini gefördert werden. Lesotho und Mosambik hätten aufgrund der Einstufung als Least Developed Country (LDC) einen freien Zugang für alle Handelsgüter außer Waffen (Everything But Arms - EBA) zum EU Markt, haben sich aber trotzdem dafür entschieden, dieses Abkommen zu unterschreiben.

Ziele

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen SADC und EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handels

Beschreibung des Ziels:

Ziel des Abkommens ist es, Armut durch eine nachhaltige Handelspartnerschaft zu reduzieren, regionale Integration und verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern, die SADC-WPA-Staaten schrittweise in die Weltwirtschaft zu integrieren, ihre handelspolitischen Fähigkeiten zu stärken und Investitionen sowie wirtschaftliches Wachstum zu unterstützen, was durch die Schaffung eines wirksamen, berechenbaren und transparenten Regelungsrahmen für Handel und Investitionen ermöglicht werden soll. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien intensiviert und durch asymmetrische Handelsliberalisierung eine neue Dynamik geschaffen werden, die den bestehenden Beziehungen und internationalen Verpflichtungen entspricht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schrittweise asymmetrische Handelsliberalisierung mit Abbau von Handelshemmnissen sowie Entwicklungszusammenarbeit

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schrittweise asymmetrische Handelsliberalisierung mit Abbau von Handelshemmnissen sowie Entwicklungszusammenarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß dem EU-SADC-WPA gewährt die EU den SADC-Exporten seit dem ersten Tag der Anwendung zoll- und kontingentfreien Warenzugang zum EU-Markt. Im Gegenzug setzen die SADC-WPA-Länder verschiedene Zollsenkungen für EU-Warenimporte gemäß dem Liberalisierungsplan des Abkommens um. Die Begleitung dieses Prozesses geschieht durch Abbau von Handelshemmnissen, die Förderung des Marktzugangs und die Stärkung der regionalen Integration durch die Angleichung an internationale Standards und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau. Die SADC-WPA-Länder könnten beschließen, ihr Abkommen mit der EU auf Investitionen, Dienstleistungen und andere Bereiche auszuweiten. Botswana, Eswatini, Lesotho und Namibia haben bereits Verhandlungen mit der EU aufgenommen, um den Handel mit Dienstleistungen zu liberalisieren. Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und der Maximierung seines Nutzens trägt die Entwicklungszusammenarbeit nach den relevanten Bestimmungen und Verfahren bei.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen SADC und EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handels

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.05.2026 13:52:49
WFA Version: 1.1
OID: 5520
B2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-05-26T13:52:54+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	